

## **Entschädigungssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld**

Der Schulverband München-Karlsfeld erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) Ehrenamtliche Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören („geborene“ Verbandsrätinnen/ Verbandsräte) und nicht Verbandsvorsitzende oder deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind, erhalten lediglich den Ersatz ihrer Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(2) Ehrenamtliche sonstige Mitglieder der Verbandsversammlung („gekorene“ Verbandsrätinnen / Verbandsräte) im Sinne von Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG erhalten als pauschale Entschädigung für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro je Sitzung der Verbandsversammlung, an der sie teilnehmen (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 20a Abs. 1 GO). Beim Zusammentreffen mehrerer Sitzungen an einem Tag wird die Entschädigung nur einmal gewährt.

(3) Ehrenamtlichen gekorenen Verbandsrätinnen / Verbandsräten, die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer sind, wird auf Antrag auch der durch die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung entstandene Verdienstauffall ersetzt (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO). Der Verdienstauffall ist durch eine Bescheinigung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Ehrenamtliche gekorene Verbandsrätinnen / Verbandsräte, die beruflich selbständig tätig sind, erhalten auf Antrag für die Zeit ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung auch Verdienstauffallentschädigung in Höhe von 35 Euro je angefangener Stunde Sitzungsdauer (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 20a Abs. 2 Nr. 2 GO).

(5) Ehrenamtliche gekorene Verbandsrätinnen / Verbandsräte, die dem Grunde nach keine Ansprüche nach Absatz 3 oder Absatz 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag für die Zeit ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung auch eine Entschädigung in Höhe von 20 Euro je angefangener

Stunde Sitzungsdauer (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 GO).

(6) Absätze 2 bis 5 gelten für die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der gekorenen Verbandsrätinnen/ Verbandsräte entsprechend.

## **§ 2 Entschädigung der / des Verbandsvorsitzenden und ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter**

Anstelle der Entschädigung nach § 1 erhält

a) die / der Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung von 250,- Euro,

b) die / der gewählte Stellvertreterin / Stellvertreter der / des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 125,- Euro.

## **§ 3 Bekanntmachungen**

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

(2) Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen (Art. 24 Abs. 2 KommZG).

## **§ 4 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt zum .....in Kraft.